

Interessengruppe Waldorfpädagogik Gera e.V.  
Freier Kindergarten Lebensbaum  
Rudolf-Hundt-Str. 32  
07549Gera

(Aussteller – Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

### **Bestätigung über Geldzuwendung**

#### **über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes**

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name, Vorname <b>Stern - Apotheke</b>	Straße <b>Wiesestr. 5</b>	PLZ, Ort <b>07548 Gera</b>
Betrag der Zuwendung      EURO <b>- 300,00 -</b>	in Buchstaben <b>- dreihundert -</b>	Datum <b>03.06.2016</b>
Bei unterschiedlich hoch begünstigte Zwecke: (Von der Gesamtsumme entfallen ..... EURO auf die Förderung von ..... (Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke)		

Bei ausschließlichen Geldspenden:

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks  
**Förderung der Bildung und Erziehung**

- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161/141/03067 vom 11.06.2013 für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung-Abschnitt A verwendet wird.

Ort, Datum <b>Gera, 06. Juni 2016</b>	Unterschrift des Zuwendungsempfängers  <b>K. Merfert</b>	 <b>A. Nespetha</b>	<b>IG Waldorfpädagogik Gera e.V.</b> <b>Freier      fkindergarten</b> <b>Rudolf-Hundt-Str. 32 · 07549 Gera</b> <b>TM: 0754910914</b>
--	---	--	---

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl. I S. 884).